

Auslegung



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
E-Mail: info@kommunen-ln-nrw.de
Internet: www.kommunen-ln-nrw.de

Schnellbrief -Nr. 91 / 2008

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: I/3 020-08-5
Ansprechpartner/in: Hauptreferentin Anne Wellmann
Durchwahl 0211•4587-226

01.07.2008

Auslegung von § 4 Abs. 5 der Musterhauptsatzung Gleichstellung von Frau und Mann

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

anlässlich diverser Anfragen an die Geschäftsstelle zu den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und des Verwaltungsvorstandes gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 der Musterhauptsatzung (siehe Anlage) wird nachfolgend die Rechtslage dargestellt.

Die Regelung des § 4 der Musterhauptsatzung steht in engem Zusammenhang mit § 17 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und § 5 GO. § 17 Abs. 1 LGG enthält eine Generalklausel, die der Gleichstellungsbeauftragten die Beteiligung an fachlichen Maßnahmen ihrer Dienststelle garantiert. Mit § 5 Abs. 4 und 5 GO werden der Gleichstellungsbeauftragten zur effektiven Ausübung ihrer Rechte eigenständige Teilnahme- und Verfahrensrechte eingeräumt. In Umsetzung dieser Vorschriften bestimmt § 4 Abs. 3 der Musterhauptsatzung, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mitwirkt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. § 4 Abs. 5 der Musterhauptsatzung gibt der Gleichstellungsbeauftragten des Weiteren das Recht, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden.

§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Musterhauptsatzung weist im Zusammenhang mit der Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an den genannten Sitzungen dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden das Letztentscheidungsrecht bei der Frage zu, ob ein Beratungsgegenstand gleichstellungsrelevant ist oder nicht. Bei dieser Regelung handelt es sich also nicht um eine generelle Zuweisung der Entscheidungsbefugnis bei der Frage der Gleichstellungsrelevanz an den Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzenden. Sie kommt vielmehr nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem Bürgermeister/Ausschussvorsitzenden als Vorsitzendem des Rates/Ausschusses bzw. als Chef der Verwaltung zur Anwendung. Diese Entscheidungszuweisung im Streitfall verstößt nicht gegen § 17 LGG, da § 4 Abs. 5 Satz 3 lediglich den Konfliktfall lösen soll. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 4 Abs. 5 Satz 3 der Musterhauptsatzung nicht berührt.

Zur Verdeutlichung dieser Rechtslage kann § 4 Abs. 5 Satz 3 aus Sicht der Geschäftsstelle wie folgt ergänzt werden: „Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernd Jürgen Schneider

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.